

*Freiheit, Verantwortung und strafrechtliche Verantwortlichkeit* - einschließlich entsprechender Maßnahmen - stehen folglich in einer *engen dialektischen Wechselbeziehung*, nicht aber in starrer Entgegensetzung oder gar einem Ausschließungsverhältnis zueinander. Die objektive Dialektik dieser Beziehungen erreicht ein um so höheres Niveau, je stabiler die sozialistische Gesellschaft ist, je weiter sie sich auf ihrer eigenen materiell-technischen und kulturell-sittlichen Basis entfalten kann und je höher das Niveau der politischen Organisation der sozialistischen Gesellschaft, der Verwirklichung sozialistischer Demokratie in allen Lebenssphären ist. Hier wie überall im sozialistischen gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß gilt die von W. I. Lenin im Hinblick auf jedweden staatlichen Zwang bezogene Position, daß er „an die milde Leitung eines Dirigenten erinnern“, aber auch „die scharfen Formen der Diktatorische annehmen (kann), wenn keine ideale Diszipliniertheit und Bewußtheit vorhanden ist“<sup>1</sup>.

Das *Institut der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* und die Prinzipien seiner konkreten Ausgestaltung sowie die dementsprechenden faktischen Verhältnisse unterliegen mithin einer *beständigen Entwicklung* in der Praxis der Strafrechtsanwendung, auch wenn die im Verlauf der Gesellschaftsentwicklung gefundenen juristischen Formen und Prinzipien in ihrem Wortlaut für einen längeren Zeitraum unverändert bestehen bleiben können. Das Wesen sozialistischer Gerechtigkeit, die mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und deren Verwirklichung verfolgt wird, liegt in dieser Dialektik und der inneren Entwicklung des Instituts der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Einklang mit den wachsenden Potenzen und Vorzügen der sozialistischen Gesellschaft zur weiteren Zurückdrängung von Kriminalität. *Sozialistische Gerechtigkeit* kann daher *nicht darin bestehen*, ungeachtet aller sozialen und personalen Bedingungen sowie der Gesellschaftsentwicklung *an einem einmal gültigen konkreten Maßstab für alle Zeiten, Taten und Personen schablonenhaft festzuhalten*. Mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft entwickeln sich auch die sozialen Grundlagen dafür und Reflexionen darüber weiter, was gerecht und ungerecht, gut und schlecht, der Förderung und Unterstützung wert und was zu verdammen und zu bekämpfen ist. In zunehmendem Maße durchdringen die menschlich-sittlichen Werte und Anschauungen, wie sie für die entwickelte sozialistische

Gesellschaft typisch sind, die rechtlichen Forderungen, gelingt es der sozialistischen Gesellschaft, Recht und Moral am gleichen Maßstab, den „konkreten Erfordernissen zur Realisierung der historischen Mission der Arbeiterklasse, (den) Erfordernissen des historischen Fortschritts“<sup>2</sup> und der neuen Stellung des Menschen in der Gesellschaft, auszurichten und zu messen. Dies ist der unbestechliche historische Gradmesser dafür, ob eine Entscheidung als gerecht oder ungerecht empfunden wird, zu neuem, besserem Handeln stimuliert, oder ob sie dem Menschen als äußere und aufgezwungene erscheint und seine - auch und gerade positiven - Aktivitäten einschränkt.

Das Rechtsinstitut der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sozialismus ist ein zutiefst humanistisches, auf den gesellschaftlichen Fortschritt gerichtetes und das Handeln der Menschen letztlich in progressiver Richtung lenkendes Prinzip. Es basiert auf einem neuen Wertbewußtsein und hilft wesentlich mit, die soziale Qualität menschlichen Handelns komplex zu erfassen und der strafrechtlichen Bewertung zugrunde zu legen. Dies gerade verlangt, nicht nur nach dem Geschehen an sich zu fragen, sondern das *Warum* des Handelns, das *Wie* des Vollzuges der Handlung zu erfassen und zu klären, weshalb zum Beispiel reale Möglichkeiten von Varianten bzw. Alternativen sozial gemäßer Konflikt- oder Problemlösung oder von Handlungskorrekturen nicht genutzt wurden. Nur so kann der gesetzlichen Forderung entsprochen werden, alle objektiven und subjektiven Umstände bei der Wertung einer Tat und des Verschuldens zu berücksichtigen; nur so ist das strafpolitische Ziel jeder strafrechtlichen Verantwortlichkeitsprüfung zu erreichen, „durch eine noch bewußtere Nutzung aller rechtlichen Möglichkeiten die unserem Strafrecht wesenseigene erzieherische Funktion noch wirkungsvoller zu Geltung zu bringen. Um aber zu ausgewogenen Sanktionen gegenüber diesen Tätern zu kommen, ist stets neben der Feststellung der objektiven Faktoren der Tat ebenso gründlich zu prüfen, von welchen subjektiven Umständen die Straftat begleitet war und warum es zu ihr gekommen ist. Für die gesellschaftlich wirksame Anwendung der Maß-

1 W. I. Lenin, „Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht“, in: *Werke*, Bd. 27, Berlin 1960, S. 260.

2 *Sozialismus und Ethik*, Berlin 1984, S. 162. '